

# STATUTEN

des

## Turnvereins Birkenau.



-Weinheim.

Druck von W. Diesbach.

1887.

## Zweck.

### Satz 1.

Der Turnverein erstrebt die Stärkung des Körpers und des Geistes, Förderung der Sittlichkeit verbunden mit vaterländischem Sinn. Alle politische und sociale Tendenzen sind ausgeschlossen.

## Mitglieder.

### Satz 2.

Die Mitglieder des Vereins sind

I. Turner,

II. Passive

und III. Ehrenmitglieder

### Satz 3.

Mitglied kann Jeder werden, der das 17. Jahr zurückgelegt hat und dessen Leumund unbescholten ist.

### Satz 4.

Das Gesuch um Aufnahme ist schriftlich oder mündlich bei dem Vorstande einzureichen und kann zu jeder Zeit geschehen.

### Satz 5.

Die Anmeldung ist durch Anschlag im Vereinslokale bekannt zu machen und kann vor Ablauf von 14 Tagen über die Aufnahme nicht entschieden werden.

### Satz 6.

Passive Mitglieder werden von dem Turnrats ernannt.

### Satz 7.

Gutbeglaubigte Turner, auswärtiger Vereine

finden sofort freie Aufnahme, wenn sie längstens 3 Monate nach ihrer Ankunft darum nachgesucht haben.

## **Von den Pflichten der Mitglieder.**

Satz 8.

Jedes Mitglied ist zur strenger Befolgung der Satzungen und zum ernstesten Gehorsam gegen die Vorgesetzten verpflichtet. Alle Anlässe zum Streit und Uneinigkeit sind zu vermeiden und können vom Turnrath die Betreffenden bestraft werden.

Satz 9.

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte.

## **Verhandlung und Abstimmung.**

Satz 10.

Alle Verhandlungen und die Hauptversammlungen haben in parlamentarischer Form und Ordnung zu geschehen.

Satz 11.

Bei diesen sowohl, als wie bei Vornahme der Wahlen entscheidet einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Berechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Satz 12.

Ausgenommen hiervon ist die Abstimmung über den Ausschluss eines Mitgliedes und über Abänderung der Satzungen, in welchen beiden Fällen eine Stimmenmehrheit von  $\frac{2}{3}$  zur Entscheidung erforderlich ist.

## **Von den Einkünften und dem Vermögen**

Satz 13.

Die Einkünfte des Vereins bestehen in Eintrittsgeldern, Beiträgen, Geldstrafen und Schenk-

ungen. Dieselben dürfen nur zu Vereinszwecken verwendet werden.

Satz 14.

Jeder Turner und Turnfreund zahlt ein Eintrittsgeld von 1 Mark und einen monatlichen Beitrag von 20 Pf.

Satz 15.

Eintrittsgelder werden sofort erhoben. Die monatlichen Beiträge sind voraus zu bezahlen und müssen bis zum 15. der Monate bezahlt werden.

Satz 16.

Kranken kann der Turnrath die Beiträge ermässigen oder auch zeitweise ganz erlassen.

## **Austritt, Ausweisung und Ausschluss.**

Satz 17.

Der Austritt aus dem Verein steht nach Erfüllung der Verbindlichkeiten jederzeit frei und muss dem Turnrath schriftlich angezeigt werden. Durch den Austritt erlöschen alle Rechte an den Verein. Austretenden Turnern wird auf Verlangen ein Turnzeugniss ausgestellt. Wenn ein Mitglied länger als 3 Monate vom Vereinsorte abwesend ist, so kann demselben für die Dauer seiner Abwesenheit der Beitrag zur Vereinskasse erlassen werden, die Rückkehr ist jedoch sofort anzumelden.

Satz 18.

Der Ausweis erfolgt, wenn ein Mitglied nach vorhergegangener dreimaliger Mahnung seinen Beitrag nicht entrichtet oder in Fällen der Widersetzlichkeit gegen Vorgesetzte und deren Stellvertreter und in Fällen des Anlasses zum Streit und Uneinigkeit oder endlich bei beharrlicher Versäumniss der Turnübungen.

Satz 19.

Einmal ausgewiesene Mitglieder können sich

nach Verlauf von 6 Monaten zur Wiederaufnahme melden. Dieselbe wird dann nach der in Satz 7 und 8 vorgeschriebenen Form vollzogen. Wiederholt ausgewiesene Mitglieder können dagegen nicht wieder aufgenommen werden.

Satz 20.

Gründe des Ausschlusses sind: Bruch des gegebenen Ehrenwortes, sittenloser Lebenswandel und begangene Verbrechen.

Satz 21.

Die Berufung der Hauptversammlung geschieht durch den Vorstand im Auftrage des Turnrathes. In derselben finden alle wichtigen Vereinsangelegenheiten ihre Erledigung. Von Gesetzes

wegen entscheidet sie über:

- a. Abänderung der Satzungen.
- b. Verwendung der Gelder, wenn von grösserem Betrage als 20 Mark.
- c. Festsetzung der Eintrittsgelder, Beiträge und Strafen.
- d. d. Änderung der gewöhnlichen und aussergewöhnlichen Turnübungen, der Turnfeste, Beschickung auswärt. Feste od. Turntage.
- e. Prüfung der Jahresrechnung.
- f. Beitritt zu grösseren Vereinsverbänden.
- g. Wahl des Turnraths und der Vorturner.
- h. Ausschluss von Mitgliedern und Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Satz 21.

Jeder Turner ist zum Besuche der Hauptversammlung verbunden und hat zur anberaumten Stunde pünktlich zu erscheinen, auch darf er dieselbe vor Schluss nicht verlassen.

Satz 25.

Zur Fassung eines rechtgültigen Beschlusses

ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Berechtigten erforderlich.

Satz 24.

Der Turnrath leitet die Angelegenheiten des Verein und besteht aus :

1. dem Vorstande,
2. einem Turnwart,
3. " Schriftwart,
4. " Rechner,
5. " Zeugwart,
6. Turnrathsmitgliedern.

Jeder Beamte soll einen Stellvertreter haben und werden Beide in ihrer Eigenschaft gewählt. Wenigstens die Hälfte der Turnrathsmitglieder müssen Turner sein.

Satz 25.

Die Mitglieder des Turnraths sind wieder wählbar, jedoch sind sie zur Annahme der Wahl für das nächste Jahr nicht verpflichtet.

Satz 26.

Streitigkeiten oder Ehrenkränkungen innerhalb des Vereins sind zur Ausgleichung vor den Turnrath zu bringen, dessen Ausspruch sich die Beteiligten zu unterziehen haben.

## **Obliegenheiten einzelner Turnraths- Mitglieder.**

Satz 27.

Der Vorstand führt die oberste Leitung und Beaufsichtigung der Geschäfte im Allgemeinen und den Vorsitz in allen Versammlungen. In solchen gibt und entzieht er das Wort, hat den Ordnungsruf und bringt die vorliegenden Gegenstände zur Berathung und Abstimmung. Er erlässt Bekanntmachungen, unterzeichnet alle schriftlichen Aus-

fertigengem, erteilt dem Rechner Anweisungen zur Zahlung aller gesetzlich bewilligten Beträge, vertritt den Verein bei Gericht sowie in allen äusseren Beziehungen

Satz 28.

Der Turnwart hat die Leitungen der Turnübungen und überwacht die näheren Bestimmungen der Turnordnung.

Satz 29.

Der Schriftwart führt bei Verhandlungen das Protokoll und besorgt überhaupt alle Schreibereien des Vereins. Seinem Gewahrsam ist das Vereinsiegel und sämtliche Schriftstücke anvertraut, auch ist die Führung einer genauen Grund- und Stammliste aller Mitglieder seiner Thätigkeit überwiesen. Alle vom Vorstande unterzeichneten Schriftstücke sind von ihm gegenzuzeichnen.

Satz 30.

Der Rechner führt unter persönlicher Verantwortlichkeit das Kassenwesen. Er sorgt für richtige Einzahlung der Beiträge und leistet Zahlung auf Anweisung des Vorstandes. Am Ende des Jahres erfolgt der Kassenbeschluss, welcher der Hauptversammlung vorgelegt werden muss. Auf Verlangen des Turnraths muss jedoch jederzeit Rechnung abgelegt werden

Satz 31.

Der Zeugwart hat die Aufsicht über die Geräthschaften und sonstige Inventarstücke. Er sorgt für jederzeitige Brauchbarkeit derselben unter Führung eines genauen Verzeichnisses. Die Ausführung neuer Anschaffungen ist unter Beihilfe des Turnwartes seiner Leitung anheim gegeben.

Satz 32.

So lange 3 Turner zur Fortsetzung des Vereins entschlossen sind, kann der Verein nicht auf-

gelöst werden. Ist der Verein thatsächlich aufgelöst, d. h. wenn weniger als 3 Turner vorhanden sind, so geht das Vereinsvermögen an die Ortsbehörde zur Verwaltung mit der Bestimmung über, dass dasselbe einem etwa später auf Grund der nämlichen Satzungen gebildeten Turnverein mit allen darauf haftenden Rechten ausgefolgt werde.

## **Turn-Ordnung.**

### Satz 1.

Jeder Turner hat an den Turnübungen regelmässig und zur bestimmten Stunde Theil zu nehmen, womöglich in Turnkleidung zu erscheinen und darf den Turnplatz vor Schluss der Uebung nicht verlassen.

### Satz 2.

Wer zu spät kommt oder genöthigt ist, den Turnplatz vor Schluss der Uebungen zu verlassen, hat sich bei seinem Vorturner zu entschuldigen. Unentschuldigtes Ausbleiben wird mit 10 Pfg. bestraft. Alle Strafgeder fliessen in die Turnerkasse.

### Satz 3.

Die Turner werden vom Turnwart nach ihren Fähigkeiten in Abtheilungen (Riegen) eingetheilt, die aus höchstens 12 Mann bestehen soll. Willkürliches Uebertreten in eine andere Riege ist untersagt. Aenderungen können durch den Turnwart vorgenommen werden.

### Satz 4.

Ausbleiben muss binnen 24 Stunden dem Turnwart angezeigt werden. Unentschuldigtes



Ausbleiben wird sofort schriftlich gerügt, zweimaliges ungerechtfertigtes Wegbleiben zieht Verwarnung nach sich, endlich viermalige aufeinander folgende Versäumnisse der Turnübungen bedingt die Ausweisung aus dem Verein.

Satz 5.

Jede Riege steht unter der unmittelbaren Leitung des Vorturners, welchem ein von seiner Riege gewählter Anmann als Stellvertreter und zur Unterstützung beigegeben ist.

Satz 6.

Die beweglichen Geräte werden von den Riegen, die zuerst von denselben Gebrauch machen, herbeigeschafft und von jenen, die zuletzt daran turnten wieder an ihren Platz gebracht.

Satz 7.

Der Verein übernimmt die Herstellung beschädigter oder zerbrochener Geräte nur dann, wenn die Beschädigung an den regelmässigen Turnabenden und nicht muthwillig geschah.

Satz 8.

Ohne Beihilfe darf nie geturnt werden, auch hat zur Vermeidung von Unglücksfällen Jeder auf die Handgriffe zu achten und auf den Ruf : „Bahn frei!“ aus dem Wege zu gehen.

Satz 9.

Zur Einübung der Vorturner wird eine bestimmte Stunde in der Woche festgesetzt, bei welcher Gelegenheit auch die Anmänner zu erscheinen haben und gleichzeitig die Anleitung zur Beihfe ertheilt wird.

Satz 10.

Die Turnübungen sollen nach einem bestimmten Gesetze vorgenommen werden, die Reihenfolge bleibt dem Ermessen des Turnwarts überlassen.

Satz 11.

Auf dem Turnplatz soll nur gesprochen werden, was zur Sache gehört; Lärmen, Rauchen, Essen, sowie das Mitbringen von Hunden ist strengstens untersagt.

---

Nachdem diese Statuten nach vorhergegangener gründlicher Durchgehung durch den Turnrath der Generalversammlung zur Berathung vorgelegt und von derselben genehmigt wurden, treten solche heute in Kraft.

Wir erwarten von jedem Mitglied unseres Vereins, dass es sich bemühen wird, durch die Achtung des Gesetzes die Ehre unseres gemeinsamen Strebens zu wahren, ebenso erwarten wir offenes Auftreten eines Jeden, welcher Gründe zu klagen hat, damit Recht und Wahrheit im Vereine gepflegt werde und hinterlistige Wühlerei verbannt bleibe.

Birkenau, den 1. Mai 1886.

Der Turnratte :

**Nicolaus Jacob**, Vorstand.

**Johann Oelschläger**, Turnwart.

**Peter Steffan**, Geldwart.

**Jacob Jochim**, Schriftwart.

**Adam Scheuermann**, Zeugwart.

**Georg Hoffmann**, Beiwart.